

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 1

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorgeplazierung zuständig ist die Fürsorge. Die Finanzierung haben primär die Eltern zu leisten, wenn sie nicht dazu in der Lage sind, die Fürsorge. Ein Sonderschüler kostet heute im Kanton Thurgau bis zu 180 Franken pro Tag.

Abschliessend orientierte Paul Holenstein vom Kantonalen Fürsorgeamt über den neuen Kontenplan 1989, der für alle öffentlichen Körperschaften obligatorisch wird und den ganzen Gemeindehaushalt als Einheit umfasst. Von den Fürsorgern fordert diese Neuerung eine Neugliederung der Kontis, und Fürsorger, welche die Rechnung selber führen, haben diese Ende Jahr in die Gemeinderechnung zu integrieren.

le

ENTSCHEIDE

Schranken der Bevormundung drogensüchtigen Sträflings im Massnahmenvollzug

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer eine mehrjährige Freiheitsstrafe antreten muss, gehört heute infolgedessen nur dann unter Vormundschaft, wenn er nicht widerlegt, dass er wegen des Freiheitsentzugs seine Angelegenheiten nicht besorgen kann. Diese Art der Bevormundung kann nicht wegen des Schutzbedürfnisses bei allfälliger bedingter Entlassung verhängt werden. Ein Drogenmassnahmenvollzug dürfte dazu nur Anlass bieten, wenn er sich wie eine Freiheitsstrafe auswirkt.

Nach Art. 371 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gehörte jede mündige Person unter Vormundschaft, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist. Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid BGE 104 II 12ff. diese Bestimmung relativiert. Dies geschah in dem Sinne, dass darin bloss eine widerlegbare Vermutung zu erblicken ist, wonach eine solche Verurteilung bzw. der Strafantritt zur Bevormundung führe, wenn nicht nachgewiesen wird, dass im konkreten Fall persönliche Fürsorge und die Wahrung der Vermögensinteressen des Verurteilten ausser Betracht fallen.

Motiv Freiheitsentzug

Die Bevormundung nach Art. 371 ZGB hängt mit der durch den Freiheitsentzug bedingten Unfähigkeit zusammen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Die Vormundschaft hört daher grundsätzlich mit der Beendigung der Haft auf (Art. 432 Abs. 1 ZGB). Die Rechtsprechung hat freilich zugelassen, dass die zeitweilige oder bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug noch keinen Grund für das Ende der Vormundschaft ergebe (dies im Hinblick auf

Art. 432 Abs. 2 ZGB, wonach die zeitweilige oder bedingte Entlassung die Vormundschaft nicht einfach gewissermassen selbsttätig aufhebt). Doch muss stets der Freiheitsentzug den Grund für die Bevormundung nach Art. 371 ZGB bilden. Eine Entmündigung nur deshalb, weil der Straffällige bei seiner bedingten Entlassung nicht für sich und seine Finanzinteressen zu sorgen vermag, lässt sich nicht auf diese Bestimmung stützen.

Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hatte es nun mit einem verurteilten, drogenabhängigen Delinquenten zu tun, bei dem der Strafvollzug zugunsten einer stationären Drogenmassnahme im Sinne von Art. 44 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgeschoben wurde. Er wurde daher in ein Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige verbracht. Die Bevormundung nach Art. 371 ZGB erfolgte während seines dortigen, jetzt noch andauernden Aufenthalts. Sie wurde durch sämtliche kantonalen Instanzen aufrechterhalten.

Als oberste kantonale Instanz anerkannte das Obergericht des Kantons Aargau, dass das Schutzbedürfnis des Betreffenden – auch in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht – durch den Sozialdienst des Rehabilitationszentrums einigermaßen ausreichend gedeckt sei. Im Falle seiner bedingten Entlassung würde jedoch weder die Schutzaufsicht noch die Hilfe seiner Eltern zur Betreuung genügen. Nur eine Vormundschaft biete dazu Gewähr.

Zweckentfremdete Bestimmung

Mit dieser Betrachtungsweise verkannte aber das Obergericht aus der Sicht des Bundesgerichtes Sinn und Zweck von Art. 371 ZGB. Es ist gerichtsnotorisch, dass Rehabilitationseinrichtungen für Drogensüchtige personell besser ausgestattet sind, um dem Schutzbedürfnis der ihnen Anvertrauten gerecht zu werden, als dies etwa im modernen Strafvollzug der Fall ist. Da hier so dem Bedarf des Betroffenen genügt werden könnte, fehlte es nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung an der Voraussetzung, um ihn nach Art. 371 ZGB zu bevormunden.

Das Obergericht konnte die Bevormundung auch nicht einzig auf eine Zukunftsprognose stützen. Ob der Betreffende bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen werden könne und ob die aufgeschobene Strafe ganz oder teilweise vollzogen wird (Art. 44 Ziff. 5 StGB), steht noch gar nicht fest. Die Anordnung einer Vormundschaft konnte nicht nur mit dem Argument begründet werden, dem Schutzbedürfnis werde nach der allfälligen bedingten Entlassung die Schutzaufsicht nicht genügen.

Die Berufung des Bevormundeten wurde infolgedessen gutgeheissen. Das Obergerichtsurteil wurde aufgehoben, und von einer Bevormundung nach Art. 371 ZGB wurde abgesehen. Hierzu war die Rechtslage nach dem Dargelegten für das Bundesgericht klar genug, so dass es nicht noch zusätzlich prüfte, ob Art. 371 ZGB auf einen Massnahmenvollzug im Sinne des Art. 44 Ziff. 6 StGB überhaupt angewendet werden dürfe. Das wäre – wie das Bundesgericht ausführte – wohl höchstens dann der Fall, wenn der Massnahmen-

vollzug den Betroffenen gleich oder ähnlich der Freiheit beraubt, wie dies beim Vollzug von Gefängnis- und Zuchthausstrafen zutrifft. (Urteil vom 2. Juni 1988, Prozessnr. 5C.42/1988.)

R. B.

Meinungen unserer Leser

Muss man warten, bis ein Unglück geschieht?

Eine gute Bekannte von mir klagte, dass ihr Mann mehr und mehr ins Trinken komme und damit auch seine Arbeitsstelle gefährde. Er musste sich neulich einer Leberoperation unterziehen, und der Arzt riet ihm dringend, auf jeglichen Alkohol zu verzichten. Aber, er *will* nicht, vielleicht besser gesagt, er *kann* nicht. Er ist süchtig, gehört im Grunde in eine Heilstätte. Aber davon will er nichts wissen. Eine zwangsweise Einlieferung kann aber, wie man mir sagte, erst erfolgen, wenn ein Unglück geschehen ist. Ist das im Grunde nicht widersinnig? Könnte der Wunsch der Ehefrau nicht genügen? Man soll doch einen Brand im Keime ersticken und nicht erst dann mit Löschen beginnen, wenn das Haus lichterloh brennt. Gibt es da gar keine Möglichkeit, zu handeln, ehe ein Unglück geschehen ist?

Willy Hess, Winterthur

Mehr Vertrauen tut not

In der ZöF Nr. 11 vom 11. November 1988 ist ein Referat unseres Geschäftsführers, Herrn Peter Tschümperlin, zur Rolle von Behördemitgliedern in der öffentlichen Fürsorge abgedruckt. Dieser sehr wertvolle Beitrag gibt dem Leser aufschlussreiche Rückschlüsse über das Verhältnis zwischen Behörden und Sozialdiensten. Am Schluss seiner Ausführungen ruft Peter Tschümperlin dazu auf, das Fachpersonal in den öffentlichen Sozialdiensten möge den Behörden und die Behörden ihrerseits dem Fachpersonal vermehrt Vertrauen entgegenbringen. Diese Forderung ist vorbehaltlos zu unterstützen und vielleicht noch wie folgt zu ergänzen: Wie in andern Kantonen beherbergen auch im Aargau rund die Hälfte aller Gemeinden weniger als tausend Personen. In diesen übersichtlichen Kommunen bilden Behörde und Sozialdienst oft auch personell eine Einheit, indem die Ressortvorsteher des Gemeinderates selber vor Ort die häufig sehr wenigen Fälle betreuen. Das Unkomplizierte und Bürgernahe an dieser Hilfe mag meist die mangelnde Professionalität wettzumachen. Dennoch tut unsere Konferenz gut daran, spezielle Ausbildungsangebote für Behördemitglieder, wie sie bereits vorgesehen sind, zu schaffen.

Rudolf Ursprung
Chef Kantonaler Sozialdienst, Aarau